

wendung der zum Verkauf angebotenen Medikamente aufzuklären. Dies erfordert die Anwesenheit einer sachkundigen Person zu den Öffnungszeiten des betreffenden Einzelhandelsgeschäftes, da nur so eine jederzeitige Erreichbarkeit während der Verkaufszeit sichergestellt werden kann. Dem hat das Gesetz auch dadurch Rechnung getragen, dass es für jede Betriebsstelle das Vorhandensein einer Person mit entspr. Sachkunde vorschreibt. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es angesichts der auch von diesen Präparaten ausgehenden Gefahren gerechtfertigt, die Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel im Wege

der Selbstbedienung außerhalb von Apotheken zuzulassen. Anhaltspunkte für einen unverhältnismäßigen Eingriff dieser Berufsausübungsregelung in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit und das von Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistete Eigentum der KI in sind im Hinblick auf den von der Bestimmung bezweckten Schutz der Volksgesundheit nicht erkennbar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.04.1987 – 1 BvL 25/84 –, BVerfGE 75, 166).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 S. 4 VwGO).

## Leitsätze

### Fettverfütterungsverbot an Wiederkäuer, Europarechtskonformität

AEUV Artt. 34, Art. 36, 267; LFGB § 18 Abs. 1 S. 1; GG Artt. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 20a; VO (EG) Nr. 999/2001 v. 22.05.2001 Artt. 4, 7, Anhang IV; Richtlinie 90/425/EWG v. 26.06.1990 Art. 10 Abs. 1, Abs. 4; VO (EG) Nr. 178/2002 vom 28.01.2002 Art. 30 Abs. 4

Das Verbot der Verfütterung von Futtermitteln mit tierischen Fetten an wiederkäuende Nutztiere in § 18 Abs. 1 Satz 1 LFGB verstößt nicht gegen Europarecht.

BVerwG, Urteil vom 28.09.2011 – 3 C 26.10 –

I. VG Münster, Urteil vom 08.08.2007 – 6 K 1923/05 –

II. OVG Münster, Urteil vom 24.06.2010 – 13 A 2775/07 –

### Stromsteuerrechtliche Verwendenerlaubnis, Grundlagenbescheid

StromG § 9 Abs. 3; AO § 171 Abs. 10

Die stromsteuerrechtliche Verwendenerlaubnis gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 des Stromsteuergesetzes (StromStG) zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom ist im Verhältnis zur Stromsteuerfestsetzung kein Grundlagenbescheid i.S.d. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung (AO).

– Orientierungssatz –

BFH, Beschluss vom 26.10.2011 – VII R 64/10 –

I. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.04.2010 – 1 K 1106/07 –

### Zivildienst, Rettungssanitäter-Ausbildung, erstmalige Berufsausbildung nach EStG

EStG § 12 Nr. 5

1. Eine erstmalige Berufsausbildung i.S. von § 12 Nr. 5 EStG setzt weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus.

2. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter ist eine erstmalige Berufsausbildung.

BFH, Urteil vom 27.10.2011 – VI R 52/10 –

## Buchbesprechungen

**Gröpl, Christoph, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung (BHO/LHO) – Staatliches Haushaltsrecht.** Kommentar, erläutert von Christoph Gröpl, Markus Groß, Otto Häußler, Heinz Kußmaul, Stephan Meyering, Matthias Rossi, Kyriell-Alexander Schwarz, Henning Tappe, Rainer Wernsmann, Verlag C. H. Beck, München 2011, 867 S., 99,00 Euro (ISBN 978-3-406-60409-6).

Der vorliegende Kommentar widmet sich ausgehend von den einzelnen Normen der BHO dem gesamten staatlichen Haushaltsrecht. Unmittelbar nach dem jeweiligen BHO-Normtext verweisen Korrespondenzhinweise auf maßgebende Verfassungsnormen, insbesondere die Normen des Grundgesetzes, der Landesverfassungen und des europäischen Unionsrechts, aber auch auf die Normen des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) und der Haushaltsordnungen der Länder (LHO) sowie auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO). Jeder Kommentierung einer BHO-Norm voraus gehen Literaturempfehlungen sowie eine Gliederung, wodurch der Leser so gleich einen guten Überblick über den Aufbau der jeweiligen Kommentierung gewinnt, um zielgenau auf die Anmerkungen zugreifen zu können. Jeweils zum Ende der Einzelkommentierungen folgen Anmerkungen zu den LHO. Eingeflochten in die Einzelkommentierungen werden Anmerkungen zu Normen des HGrG. Eine Übersicht gleich zu Beginn des Kommentars zeigt, an welchen Stellen die Bearbeiter eingehen auf Vorschriften des HGrG, aber auch auf das Bundesrechnungshofgesetz (BRHG), das Gesetz zur Ausführung von Art. 115 GG (Arti-

I. FG Münster, Urteil vom 06.05.2010 – 3 K 3347/07 F –

### GmbH-Geschäftsführer, Amtsbeendigung, Handelsregistereintragung GmbHG § 39 Abs. 1

1. Zur fragwürdigen Konstruktion einer Beschwerde durch Schweigen des Notars auf eine gerichtliche Mitteilung.

2. Die Amtsbeendigung eines GmbH-Geschäftsführers ist gemäß § 39 Abs. 1 GmbHG auch dann in das Handelsregister einzutragen, wenn die Geschäftsführer-Bestellung nicht in das Handelsregister voreingetragen worden ist.

KG Berlin, Beschluss vom 23.12.2011 – 25 W 52/11 und 25 W 51/11 –

I. AG Charlottenburg, Zwischenverfügung vom 31.03.2011 – 82 HRB 83447 B und 82 HRB 83448 B –

### Firma, Irreführung, Unternehmensgegenstand

HGB § 18 Abs. 2 S. 1

Durch die Liberalisierung des Firmenrechts kann von einer wesentlichen Irreführung im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB bei einer Sachfirma nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil sie den Unternehmensgegenstand für Dritte nicht erkennen lässt. Selbst das Abstellen auf den Tätigkeitsbereich bedarf einer großzügigen Beurteilung. Denn die Grenzen zur Fantasiefirma sind fließend, nachdem eine Firma nicht nur als Sach- und Personenfirma gebildet werden kann, sondern auch als Fantasiefirma sowie als Kombination aus diesen Möglichkeiten.

§ 18 Abs. 2 S. 2 HGB hat zudem eine deutliche Verminderung des Prüfungsaufwandes des Registergerichts im Eintragungsverfahren bewirkt. Zu berücksichtigen hat es nur noch eine „ersichtliche“ Irreführung. Seine Prüfungsintensität ist damit auf ein „Grobraster“ reduziert.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.03.2012 – 8 W 82/12 –

I. AG Stuttgart, Zwischenverfügung vom 08.12.2011 bzw. 17.01.2012 – HRB 738529 –

kel 115-Gesetz), das Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG), das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz – StWG) sowie auf die §§ 97ff. GWB und auf Art. 126 AEUV.

Der Kommentar richtet sich nicht allein an Haushaltsexperten in den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie bei den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder, sondern auch an Politiker und Journalisten. Besonders die beiden zuletzt genannten Zielgruppen werden die Einleitung vor § 1 BHO begrüßen. Darin bereitet Gröpl einen kompakten Überblick u.a. über haushaltsrechtliche Begrifflichkeiten, Funktionen und verfassungsrechtliche Grundlagen des Haushaltsrechts und dessen Entstehung, Anwendungsbereiche von BHO und LHO und europarechtliche Bezüge. Anhand zweier Übersichten zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte erkennt der Leser den Einfluss der Rechtsprechung auf das Haushaltsrecht als an sich „rechtsprechungsarmes Rechtsgebiet“ (Gröpl). Eine weitere Übersicht stellt die Haushaltsgrundsätze mitsamt ihren rechtlichen Grundlagen sowie ihren Ausnahmen und Durchbrechungen vor.

Einen Schwerpunkt der Kommentierung der allgemeinen Vorschriften zum Haushaltsplan (Teil I, §§ 1 - 10a BHO, bearbeitet von Gröpl) bilden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 BHO. Den Definitionen dieser Grundsätze und ihrer verfassungsrechtlichen Verwurzelung sowie ihren Maßstäben folgt eine 20-seitige Darstellung von Kußmaul/Meyering zur Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument der Wirtschaftlichkeit. Vor allem Leser ohne betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse werden diese kompakte Einführung

in ein Teilgebiet des betrieblichen Rechnungswesens begrüßen, das durch Schaubilder (z.B. zur Differenzierung zwischen Aufwand und Kosten, zu Aufwandsarten und zu Methoden der Kostenrechnung) weiter veranschaulicht wird.

*Tappe, Gröpl, Häußler, Rossi* und *Wernsmann* kommentieren die Normen zur Aufstellung des Haushaltsplans (Teil II, §§ 11 - 33 BHO), die im Anhang zu § 31 BHO um eine Kommentierung der §§ 50 - 52 HGrG (*Wernsmann*) ergänzt werden. Die Kommentierung von *Rossi* zu §§ 23, 26 BHO und damit zu Zuwendungen und Zuwendungsempfängern wird auch für eine weitere Zielgruppe (Mitarbeiter von Zuwendungsempfängern, deren Zuwendungsbescheide gemeinhin auf das staatliche Haushaltsrecht verweisen) eine Hilfe in der täglichen Praxis sein. Aus der Bearbeitung von Teil III (Ausführung des Haushaltsplans, §§ 34 - 69a BHO, bearbeitet von *Tappe, Rossi, Gröpl, Kußmaul/Meyering, Groß, Häußler, Wernsmann*) dürfte diese Zielgruppe zudem besonders die umfangreiche Kommentierung zu § 44 BHO beachten, in der *Rossi* neben den grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen u.a. die Förderungs- und Finanzierungsformen und die Abschnitte des Zuwendungsverfahrens darstellt und dabei auch die VV-BHO berücksichtigt. Einen Überblick über die Grundsätze des Vergaberechts nach §§ 97ff. GWB gewinnt der Leser aus der Kommentierung von § 55 BHO (*Groß*). Eine Einführung in die Grundlagen der öffentlichen Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Kameralistik oder Doppik gewähren *Kußmaul/Meyering* in ihrer 30-seitigen Vorbemerkung zu §§ 70ff. BHO, ehe sie die §§ 70 - 87 BHO (Teil IV - Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung) kommentieren.

Nach den Kommentierungen der Normen zur Rechnungsprüfung (Teil V, §§ 88 - 104 BHO, bearbeitet von *Schwarz*), zu den bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Teil VI, §§ 105 - 112 BHO, bearbeitet von *Gröpl* und *Schwarz*), zu Sondervermögen und Entlastung (Teile VII und VIII, §§ 113 - 114 BHO, jeweils bearbeitet von *Schwarz*) und zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen (Teil IX, §§ 115 - 119 BHO, bearbeitet von *Schwarz, Gröpl* und *Tappe*) folgen im Anhang die Texte des HGrG, des StWG, des StabiRatG und des Artikel 115-Gesetz.

Mit dem 30-seitigen Sachverzeichnis schließt ein lesenswerter kompakter Kommentar, der durch seinen Praxisbezug, seine anschaulichen Schaubilder und Übersichten sowie durch die zusätzliche Bearbeitung ausgewählter Normen außerhalb der BHO/LHO (z.B. HGrG, GWB) einen überzeugenden Überblick über das staatliche Haushaltsrecht verschafft.

Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Schulteis, LL.M.,  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Gladbeck

**Christian Baudewin, Der Schutz der öffentlichen Ordnung im Versammlungsrecht.** Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Brüssel, New York, Oxford, Wien, 2007, 312 S., 56,80 Euro, ISBN 978-3-631-56486-8.

Stuttgart 21, Fukushima, Schuldenbremse – die Themen für Versammlungen sind vielfältiger und aktueller denn je. Aber auch Demonstrationen von Rechtsextremisten beschäftigen die Behörden und Gerichte jahrein, jahraus. Derzeit wird ein Verbot der NPD aufs Neue diskutiert, ein bereits angeordnetes Verbot der Hells Angels gerichtlich überprüft. Das Buch von *Christian Baudewin* ist daher aktueller denn je. Was muss eine Demokratie aushalten, wo sind auch Versammlungs- und Meinungsfreiheit Grenzen gesetzt? Was darf die sog. wehrhafte Demokratie und wo hat sie sich bereits bewährt? *Baudewin* verdeutlicht zunächst die verfassungsrechtliche Ausgangslage, Bedeutung und Funktionen der Versammlungsfreiheit, Prüfungsmaßstab, Reichweite und Grenzen ihrer Gewährleistung. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass sich auch Alt- und Neu-Nazis auf die Grundrechte der Art. 5 und 8 GG berufen können. Behörden, Polizisten und Gerichte dürfen weder gegen noch für sie Partei ergreifen, müssen ihnen aber die durch die Verfassung und einfachgesetzlichen Normen auferlegten Schranken aufzeigen. So dürfen auch Demonstrationen nicht gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen.

Schwerpunktmäßig befasst sich *Baudewin* in seinem Werk mit dem Schutzgut der öffentlichen Ordnung, also der Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird. Mögliche Anwendungsbereiche der öffentlichen Ordnung sind Verhaltensmuster sozialer Randgruppen (Obdachlosigkeit, Betteln, Selbstmord, Prostitution und Swingerclubs) über Obszönitäten wie Nacktauftritten bis hin zu Quasar, Paintball und gewissen Zurschaustellungen (Peep-Shows, Zwergerwerfen, Körperwelten und Big Brother), auch die Verherrlichung und Verharmlosung des Nationalsozialismus. Auch zu einem möglichen Verbot der NPD präsentiert *Baudewin* Anschauungsmaterial. Er listet Voraussetzungen, Rechtsfolgen und praktische Konsequenzen eines Parteiverbotes nach Art. 21 Abs. 2 GG auf, ebenso wie die bereits über 100 (!) ergangenen Vereinsverbote in Deutschland. So zeigt er, dass sich die Hells Angels in guter bzw. schlechter Gesellschaft befinden. Fazit des Autors: Ein gezieltes menschliches Zusammenleben ist nur dort möglich, wo gewisse Anstandsregeln beachtet werden und eine Atmosphäre der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung besteht. Ein Allheilmittel gegen extremistische Versammlungen ist die öffentliche Ordnung allerdings nicht. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, die Gesellschaft zu ändern – das kann sie nur selbst. Gleichwohl liefert *Baudewin* hierzu wertvolle Denkanstöße.

Dr. Madeleine Weskott, Frankfurt am Main

HERAUSGEBER  
Dr. Frank Hüpers  
unter Mitwirkung von

Ministerialdirektor Dr. Eckhard Franz, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,  
Dr. Markus Kerber, Hauptgeschäftsführer und Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,  
Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht,  
Ministerialdirigent Ulrich Schönleiter, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,  
Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und Hauptgeschäftsführer des Deutschen Handwerkskammertages,  
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle,  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts,  
Dr. Martin Wansleben, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages

REDAKTION  
Dr. Beate Maiwald, GEWERBEARCHIV,  
Max-Joseph-Straße 4, 80333 München,  
Telefon (089) 59 43 30, Telefax (089) 5 50 1177,  
E-Mail: hri@lfi-muenchen.de

VERLAG  
GILDEBUCHVERLAG GmbH & Co. KG,  
Förhrster Str. 8, 31061 Alfeld,  
Postfach 1351, 31043 Alfeld,  
Telefon 0 51 81/800452, Telefax 51 81/80 04-90,  
E-Mail: info@gildebuchverlag.de

Erfassung/Schlussredaktion: Bernd O. Dort

# GEWERBE ARCHIV

Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht

mit Themenheft

## WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG

VERTRIEBS- UND ANZEIGENLEITUNG  
Brunnhilde Schellhammer

ISSN-Nr. 0016-9404

ANSCHRIFT DER ANZEIGENABTEILUNG

Postfach 1351 · 31043 Alfeld  
Förhrster Straße 8 · 31061 Alfeld  
Telefon (0 51 81) 80 04-0  
Telefax (0 51 81) 80 04-90  
E-Mail: info@gewerbearchiv.de  
Homepage: www.gewerbearchiv.de  
Gültige Anzeigen-Preisiiste vom 1.1.2012

### BEZUGSBEDINGUNGEN

Die Zeitschrift GEWERBEARCHIV erscheint monatlich incl. dem Themenheft „Wirtschaft und Verwaltung“. Das Themenheft ist nur in Verbindung mit einem Abonnement GEWERBEARCHIV zu beziehen und ist im Bezugspreis enthalten.

Bezugspreise GEWERBEARCHIV, Einzelheft 34,- EUR (inkl. 6,00 EUR Versandkosten und 2,23 EUR MwSt), Abonnement: halbjährlich 125,00 EUR (inkl. 13,00 EUR Versandkosten und 8,18 EUR MwSt); jährlich 234,- EUR (inkl. 29,00 EUR Versandkosten und 15,31 EUR Mehrwertsteuer), Ausland jährlich: 240,- EUR (inkl. 40,- EUR Versandkosten).

Bestellungen werden vom Verlag und allen Buchhandlungen entgegengenommen. Abbestellungs- und Abkündigungsanträge müssen drei Monate vor Ende des Bezugszeitraumes dem Verlag schriftlich vorliegen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt, Materialverknappung, Streik o.ä. besteht kein Anspruch auf Nachlieferung bzw. Schadenersatz.

Erfüllungsort 31061 Alfeld/Leine

SATZ:

Gilde-VerlagsService, 31061 Alfeld

E-Mail für Manuskripte und Entscheidungen:  
info@gewerbearchiv.de

DRUCK:

Leinebergland-Druck GmbH & Co. KG, 31061 Alfeld

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen nur die Meinungsäußerung des Verfassers, nicht die des Herausgebers bzw. der Schriftleitung dar.

Manuskripte, Anregungen und Anfragen werden an die Redaktion GEWERBEARCHIV, Max-Joseph-Straße 4, 80333 München, erbeten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Speicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline.

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert worden sind. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder übertragen werden.